

Wem gehört das Saatgut?

Stefi Clar

(Stand: November 2008)

Was passiert hier eigentlich gerade? Diese Frage habe ich mir in den letzten Monaten häufiger gestellt. Also: mich ans Telefon hängen, alte Kontakte wieder beleben, mich in meinem aktuellen Netzwerk tummeln, Internet-Recherche, und jetzt der Versuch, das Ganze auf vier Seiten durchschaubarer zu machen.

Bewegung gibt es immer, aber manchmal erscheint es mir so, als würden sich Ereignisse überschlagen, überlagern, als wären Prozesse „dichter“ als sonst. Vier Themenbereiche, die sich umeinander ranken: die Vielfalt, das Saatgutrecht, geistige Eigentumsrechte (Sortenschutz und Patentrecht) und schließlich die Gentechnik.

Um es auseinanderhalten zu können: das Saatgutrecht auf europäischer und entsprechend nationaler Ebene regelt den Verkehr mit dem Saatgut: Hier werden Anforderungen an ökonomisch relevante Arten gestellt, und zwar sowohl, was die Sorteneigenschaften betrifft als auch die Saatgutqualität. Eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Saatgut ist, dass die Sorten zugelassen sind. Geistige Eigentumsrechte sind privatrechtliche Schutzrechte, die die erfinderische oder schöpferische Leistung honorieren sollen: z.B. sichert der Sortenschutz der ZüchterIn gewisse Monopolrechte zu, der Patentschutz analog der ErfinderIn. Da für beides – für die Sortenzulassung (Saatgutrecht) und für den Sortenschutz – die drei gleichen Kriterien der Einheitlichkeit, Unterscheidbarkeit und Beständigkeit erfüllt sein müssen, fällt oben genanntes Auseinanderhalten schwer.

Was ist aber nun passiert, was diese „Dichte“ der Prozesse verursacht?

Biologische Vielfalt und Biosicherheit: COP9 und MOP4

Die Vertragsstaaten der Konvention über biologische Vielfalt haben sich ein neuntes Mal (COP 9) und die des Biosicherheitsprotokolls ein viertes Mal (MOP4) getroffen. Parallel zu diesen beiden Veranstaltungen im Mai 2008 in Bonn wurde von breiten, kritischen Bündnissen zu Planet Diversity (Festival und Kongress) und zu einem Vielfaltsmarkt eingeladen.

Die Konvention wurde 1992 auf der UN-Konferenz in Rio de Janeiro verabschiedet. Sie behandelt die Themen Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt, Technologietransfer und geistige Eigentumsrechte. Die dort festgeschriebene Beteiligung indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften an Erträgen ökonomisch nutzbar gemachter Vielfalt stand bei der COP9 auf der Tagesordnung: lediglich ein Terminplan für künftige Verhandlungen auf diesem Gebiet kam dabei heraus... Weitere Themen der COP9 waren Wälder, Meere, Schutzgebiete, Agrar-Kraftstoffe u.a.

Patent- und Sortenschutz, also geistige Eigentumsrechte, werden von der Konvention nicht in Frage gestellt. Kein Wunder also, dass es beim Planet Diversity u.a. um die Benennung von Biopirateriefällen ging: Eines der bekanntesten Beispiele für Biopiraterie ist der Neem-Baum. Seine medizinale und biopestizide Wirkung ist seit über 2000 Jahren bekannt und genutzt. Seit Mitte der 80er Jahre wurden allerdings zig Patente auf Wirkeigenschaften oder Extraktionsverfahren von Neem beantragt, z.T. erteilt, z.T. aber auch wieder wegen fehlender Neuheit annulliert.

Das Biosicherheitsprotokoll beschäftigt sich mit der Sicherheit beim grenzüberschreitenden Handel mit gentechnisch veränderten Organismen. Es wurde als Protokoll der Konvention über biologische Vielfalt 2000 verabschiedet. Auch auf der MOP4 verständigten sich die teilnehmenden Staaten nur auf einen Terminplan: Bis 2010 soll das Protokoll um rechtlich bindende Regeln für die Haftung und Wiedergutmachung bei Schäden an der Biodiversität ergänzt werden. Wie oder ob diese Schäden vermieden werden könnten, schien nicht relevant zu sein.

UPOV

Hinter diesem Kürzel verbirgt sich die Union internationale pour la protection des obtentions végétales, eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Sie trägt seit ihrem Bestehen 1961 maßgeblich dazu bei, Sortenschutz-Systeme weltweit zu verbreiten und zu verschärfen: Die Einführung der Nachbaugebühren in der EU z.B. basiert auf der letzten Revision des UPOV-Abkommens 1991. Zuvor galt beim Sortenschutz das sog. Landwirteprivileg, d.h. die Ernte geschützter Sorten konnte wieder ausgesät werden (Nachbau). Dies ist nun eingeschränkt worden: wer Nachbau betreibt, soll zahlen. Die Saatgutindustrie strebt eine noch stärkere Ausweitung des Sortenschutzes an, denn sie ist z.T. mit erfolgreichem bäuerlichen Widerstand konfrontiert: Zielsetzung ist entweder, den Nachbau geschützter Sorten komplett zu verbieten oder – falls das nicht durchsetzbar ist – eine Verschärfung der Nachbaugebühren-Regelungen. International könnte das über eine neue Revisionsrunde von UPOV gehen, denn UPOV 1991 verbietet zwar den Nachbau, lässt aber Ausnahmen gegen die Bezahlung von Nachbaugebühren zu. Ebenso gut könnte, so die Position der europäischen Saatgutlobby (ESA), das europäische Sortenschutzrecht in entsprechender Weise nachgebessert werden.

Deutlich ist in jedem Fall, dass die Saatgutindustrie sich mit dem derzeitigen Status quo nicht zufrieden gibt. Und zu erwarten ist, dass sie versucht, an möglichst vielen Schrauben zu drehen – schließlich geht es um globale Märkte!

Biopatentierung

Da Sortenschutz nicht alles ist, und da Pflanzenzüchtung immer stärker als „technischer Prozess“ verstanden wird (da geht es um DNA-Sequenzen und genetische Marker), wird versucht, den Patentschutz im Bereich Züchtung zu etablieren. In den USA ist es schon lange möglich, selbst Sorten patentieren zu lassen. In Europa sind Patente auf im Wesentlichen mit konventionellen Methoden gezüchtete Sorten ausgeschlossen. Gentechnologische Züchtungsverfahren oder Gentechnik-Pflanzen werden patentiert. Ein entscheidender Unterschied zwischen Patent und Sortenschutz ist, dass sich letzterer „nur“ auf das erworbene Saatgut (und den Nachbau) bezieht. Patente wirken weit darüber hinaus (z.B. auf alle Nachkommen, auf alle Organismen mit der geschützten Gensequenz, auf die Verarbeitung und Vermarktung von Erntegut als Lebensmittel). Patente auf nicht gentechnisch gezüchtete Pflanzensorten (Brokkoli und Tomate) und auf Tiere wurden trotz Verbotes erteilt. Ab November 2008 beschäftigt sich die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes anhand dieser Präzedenzpatente mit der Grundsatzfrage, ob diese Patente bestehen bleiben sollen.

Saatgutrecht in der EU

Die EU stellt ihr Saatgutrecht komplett auf den Prüfstand und legt zeitgleich eine seit 10 Jahren anstehende Richtlinie zu Erhaltungssorten von landwirtschaftlichen Arten vor. Dieser Sachverhalt an sich ist skurril: Die Richtlinie zu Erhaltungssorten hätte auch nach der Revision des Saatgutrechtes kommen können, um sich in ein evtl. neues System einzupassen. Soll sie nun unabhängig von der Revision Bestand haben oder wird sie, falls der Zeitplan eingehalten wird, 2010 gleich wieder geändert? Aber zunächst zu den Inhalten:

Die EU-Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, Bürokratie abzubauen. In diesem Zusammenhang ist auch die Revision des Saatgutrechtes zu verstehen. Zu diesem Zweck fand im Sommer und Herbst eine „Erhebung der Betroffenen“ via Internet statt. Im Dezember 2008 wird mit den Ergebnissen dieser Evaluation gerechnet.

Bisher bekannt ist, dass die europäische Saatgutlobby ESA nicht eine komplette Deregulierung fordert, d.h. eine Abschaffung von Sortenzulassungskriterien und von Anforderungen an

die Saatgutqualität. Nein, sie fordert die Möglichkeit, dass private Firmen in diesem Bereich mitmischen dürfen, also eine Entstaatlichung und Liberalisierung der Zulassungspraxis.

Die Erhaltungsrichtlinie ist, wie wir auf S. 9 ausgeführt haben, weit von dem entfernt, was im Sinne von nutzbarer Vielfalt (und Bürokratieabbau!) zu hoffen gewesen wäre. Einige Beispiele:

Erhaltungsorten können nur Sorten sein, die an eine Ursprungsregion gebunden sind und die eine Berechtigung haben, als „pflanzengenetische Ressourcen“ erhalten zu werden. Die Umweltbehörden der Bundesländer werden in Deutschland darüber entscheiden.

Die Nationalstaaten haben die Aufgabe, die Ursprungsregion zu recherchieren. D.h. die Anmelderin befindet sich ggf. nicht einmal in dieser dann recherchierten Region.

Verkauft werden darf das Saatgut nur innerhalb, bzw. in die Ursprungsregion. Die Nationalstaaten dürfen weitere – klimatisch ähnliche – Regionen ausweisen, wohin das Saatgut auch vermarktet werden darf. In diesem Fall muss aber die Vermehrung ausschließlich in der Ursprungsregion stattfinden.

Die VermehrerInnen müssen vor Anbausaison melden, wie viel sie denn anbauen wollen. Wenn das insgesamt die gesetzlich festgelegten Mengenbegrenzungen übersteigt, weist die Behörde den VermehrerInnen geringere Flächen zu.

Geplanter Bürokratieabbau auf der einen Seite, eine unwahrscheinlich aufgeblasene neu einzurichtende Verwaltung auf der anderen. Dies ist ein Fazit. Ein anderes ist, dass sich in der Erhaltungsrichtlinie deutlich Industrieinteressen gegen die Interessen der Erhaltungsinitiativen durchgesetzt haben: Die Mengenbegrenzung z.B. soll den „normalen“ Saatgutmarkt vor Konkurrenz schützen. Und ein drittes: Mit der Fixierung auf Ursprungsregionen werden Pflanzensorten wieder einmal als statische Konserve und nicht als lebendige, veränderliche Vielfalt behandelt.

Dies alles wirft natürlich die Frage auf, wer in der Revision des Saatgutrechtes Gehör finden wird.

Internationaler Austausch der Saatgutinitiativen

Die europäischen Saatgutinitiativen, zu denen auch Dreschflügel gehört, haben sich in den letzten vier Jahren jährlich getroffen, um sich auszutauschen und gemeinsam Positionen und Strategien zu entwickeln. Grundtenor dieser Treffen ist, dass wir uns das Saatgut, die Verwendung von Saatgut, die Weitergabe von Saatgut und die Gentechnikfreiheit nicht nehmen lassen. Das jüngste Treffen war im Oktober 2008 in Ascoli (Italien). Dort wurden gemeinsame Positionen diskutiert und weiterentwickelt, um während der Revision der EU-Gesetzgebung lautstark von sich hören zu lassen.

Gentechnik – die Auseinandersetzung wird heißer

Die Agro-Gentechnik-Industrie fordert im Schulterschluss mit Futtermittelverbänden und Bauernverband eine Beschleunigung des europäischen Zulassungsverfahrens und die Abschaffung der Nulltoleranz (bisher dürfen in der EU nicht zugelassene GVO auch nicht in Spuren in Futter-, Lebensmitteln oder Saatgut enthalten sein).

Neue Züchtungsmethoden, die bislang nicht als Gentechnik definiert werden, sollen Biotechnologie hoffähig machen (z.B. Smart breeding oder markergestützte Selektion) – und sind aufs engste mit Forderungen nach der Ausweitung geistiger Eigentumsrechte verknüpft, z.B. Verlängerung von Patentlaufzeiten und Patentierbarkeit der markergestützten Selektion.

Auf der anderen Seite werden immer mehr Menschen aktiv für gentechnikfreie Landwirtschaft und gegen den Anbau von Gentechpflanzen. Neue Gruppen, Bündnisse, Netzwerke und Organisationen entstehen. Der regionale Widerstand gegen Gentech-Pflanzen etabliert sich vielerorts: in Hessen an mehreren Standorten, in Northeim, Pillnitz, in Süddeutschland ja sowieso, die Imker sind seit Jahren aktiv (siehe auch „Bienen in Bedrängnis – Gärten in

Gefahr?“ auf S. 93 und „Alte Obst- und Beerensorten“ auf S. 90). Zum Teil war und ist der Protest sehr erfolgreich und führte dazu, dass Freisetzen und Anbau von Gentechpflanzen vor der Aussaat zurückgezogen oder abgebrochen wurden. Aber die Auseinandersetzung wird schärfer: Bienen sollen per Gerichtsbeschluss weichen, Honig muss vernichtet werden. Die Zuspitzung auf juristischer Ebene hat im Oktober 2008 zu einem ersten Urteil in Gießen geführt, welches halbjährige Freiheitsstrafen für die Beseitigung von Gentech-Gerste auf einem Versuchsfeld vorsieht. Der Prozess gegen die Genweizen-BeseitigerInnen von Gatersleben steht noch bevor (Stand Oktober 2008).

Vielfalt, Saatgutrecht, Sortenschutz, Gentechnik

Die EU-Richtlinie zu Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Arten wird binnen Jahresfrist in nationales Recht umgesetzt. Eine entsprechende Richtlinie für Gemüsearten, die uns in weitaus größerem Maße betreffen wird, ist in Arbeit. Sehr wahrscheinlich wird sie nicht besser sein. Der Begriff der Erhaltungssorten wird somit in ein rechtlich-bürokratisches Korsett gepresst, welches für die legalisierte Anmeldung einer Sortenvielfalt mit Sicherheit zu eng sein wird; wahrscheinlich wird es nicht einmal für die Anmeldung einzelner Sorten tauglich sein. Der Bereich der Erhaltungssorten war bisher lediglich moralisch geschützt, da das Thema Vielfalt ein Politikum ist. Nun wird dieser Bereich verwaltbar gemacht; der moralische Schutz entfällt durch die Legalisierung. Die Frage, ob und wie Organisationen wie Dreschflügel weiter ihre Vielfalt anbieten können, wird sich in den nächsten Jahren entscheiden. Wichtig dabei ist, was aus dem Entbürokratisierungsvorhaben der EU wird, der Revision des europäischen Saatgutrechts: eine weitere Liberalisierungsrunde zugunsten der Saatgutindustrie oder endlich mehr Transparenz, wo mit welchen Verfahren gezüchtet und vermehrt wird.

Ebenso wichtig wird sein, ob BäuerInnen weiter ihr eigenes Saatgut nachbauen können oder ob die geistigen Eigentumsrechte der Industrie bis hin zum Patentschutz ausgeweitet werden.

Wir haben die Sorten, die wir bisher Erhaltungssorten genannt haben, umgetauft. Wir treten gegen den mainstream im Saatgut- und Züchtungszirkus, in dem Saatgut privatisiert und bürokratisiert wird: „freie Sorten“ stehen für Vielfalt ohne bürokratisches Korsett, ohne geistige Eigentumsrechte, ohne Gentechnik. Denn wem gehört das Saatgut? Allen!

zu Nachbauggebühren berichtet immer aktuell

1. die Unabhängige Bauernstimme, AbL Bauernblatt Verlags-GmbH, Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel 02381-492288, Fax 02381-492221, www.bauernstimme.de
2. www.ig-nachbau.de/aktuell.html

zu Gentechnik, Patenten und Saatgut:

1. www.gen-ethisches-netzwerk.de
2. www.no-patents-on-seeds.org
3. www.ig-saatgut.de

zu Biopiraterie: www.biopiraterie.de

zu Feldbefreiungen in Gatersleben und anderswo: www.gendreck-weg.de

zu weiteren direkten Aktionen: de.indymedia.org/biopolitik/